

Qualifikationsnachweis "Somnologie"

Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM)

Präambel

Anlässlich der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin (DGSM) hat der Vorstand am 19. Oktober 1995 die Einführung des Qualifikationsnachweises "Somnologie" vorgestellt. Der Qualifikationsnachweis dokumentiert die freiwillig nachgewiesene Fortbildung des Arztes / der Ärztin in dem wissenschaftlichen und klinischen Bereich der Somnologie.

Der Qualifikationsnachweis „Somnologie“ wird vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin verliehen.

Mit dem Qualifikationsnachweis werden eine erfolgreiche Fortbildung in wissenschaftlicher und praktisch-klinischer Tätigkeit sowie die Erfahrung im Bereich der Somnologie durch die DGSM bestätigt. Der Qualifikationsnachweis „Somnologie“ beinhaltet nicht einen Weiterbildungsnachweis im Sinne der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte der Länder. Er berechtigt nicht zum privaten oder öffentlichen Führen einer Teilgebietsbezeichnung gemäß der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte der Länder.

Das Anerkennungsverfahren zur Erlangung des Qualifikationsnachweises findet in Schlaflaboren statt, die von der DGSM akkreditiert und vom Vorstand der DGSM mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens beauftragt sind.

Anträge auf Erteilung des Qualifikationsnachweises "Somnologie" werden an den Vorstand der DGSM gerichtet.

1. Gegenstand

Die Anforderungen für den Qualifikationsnachweis "Somnologie" der DGSM sind danach ausgerichtet, dass der Inhaber fachlich befähigt ist, die Diagnostik und Differentialdiagnostik von schlafbezogenen Störungen und Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus durchzuführen. Für die Durchführung einer indizierten Therapie können im Einzelfall weitergehende Kenntnisse erforderlich sein.

2. Definition Somnologie

Die Somnologie umfasst die Ätiologie, Pathophysiologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik von Störungen der Schlaf-Wach-Regulation und der schlafbezogenen Störungen einschließlich der dazu notwendigen Methoden und Untersuchungstechniken sowie die Grundlagen zur Therapie dieser Störungen.

3. Anerkennungsverfahren

3.1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Anerkennungsverfahren

- 1) Der Qualifikationsnachweis kann von Mitgliedern der DGSM erworben werden.
- 2) Approbation als Arzt / Ärztin und mindestens 3 Jahre klinische Tätigkeit.
- 3) 2-jährige ganztägige Fortbildung in einem von der DGSM akkreditierten Schlaflabor. 6 Monate dieser Fortbildungszeit können auf Antrag während der Weiterbildung zum Arzt/Ärztin für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, Innere Medizin, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Pädiatrie und Physiologie anerkannt werden. Antragstellern mit nachgewiesener abgeschlossener Weiterbildung in den Schwerpunkten Pneumologie, Neurologie, Psychiatrie wird auf Antrag ein Jahr der Fortbildungszeit anerkannt.
- 4) Die Minimaldauer kontinuierlicher Tätigkeit in einem Schlaflabor für die Anerkennung der Fortbildung beträgt 6 Monate. Zusätzliche Hospitationszeiten in schlafmedizinischen Zentren anderer Fachrichtung werden anerkannt.
- 5) Die Fortbildung in dem Bereich der Schlafmedizin ist bis zu 1 Jahr in einer vergleichbaren Einrichtung im Ausland möglich. Die Entscheidung über die Anrechnung dieser Fortbildungszeit ist Angelegenheit des Vorstandes.
- 6) Antragsteller mit abgeschlossener Weiterbildung im Gebiet der Pädiatrie können auf Antrag die im Stoffkatalog zum Qualifikationsnachweis aufgeführten Richtzahlen durch Nachweis einer äquivalenten Tätigkeit in der Pädiatrie als Voraussetzung für die Zulassung anerkannt bekommen.
- 7) Antragsteller, die über die Zusatzbezeichnung Schlafmedizin einer deutschen Landesärztekammer verfügen, sind vom theoretischen Teil des Anerkennungsverfahrens nach Punkt 3.4.2 befreit. Dieser Teil gilt als bestanden.

3.2. Antrag zur Erteilung des Qualifikationsnachweises Somnologie

Der Antrag auf Erteilung des Qualifikationsnachweises erfolgt bei dem Vorstand der DGSM.

Der Antragsteller wird zum Anerkennungsverfahren zugelassen, wenn die Anerkennungskommission die Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Bezüglich der Zulassung zur Prüfung für die Zusatzqualifikation Somnologie kann bei Nichterfüllen einzelner Kriterien aber Nachweis äquivalenter Leistungen eine Einzelfallentscheidung des Vorstandes getroffen werden.

3.3. Anerkennungskommission

Der Antrag auf Erteilung des Qualifikationsnachweises wird im Auftrag des Vorstandes der DGSM von einem Fachgremium begutachtet, dem 3 Mitglieder der DGSM angehören. Das Fachgremium wird vom Vorstand der DGSM für einen Zeitraum von 2 Jahren berufen. Dieses prüft die Vollständigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zum Anerkennungsverfahren und wählt die jeweilige Anerkennungskommission und den Ort des Anerkennungsverfahrens aus. Die jeweilige Anerkennungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Arzt für Neurologie / Psychiatrie, einem Arzt für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie sowie einem weiteren Mitglied der DGSM. Der Vorstand der DGSM benennt diejenigen Mitglieder, die als Vorsitzende und Beisitzer tätig werden können.

3.4. Durchführung des Anerkennungsverfahrens

Das Anerkennungsverfahren erfolgt in Form einer Prüfung. Diese besteht aus einem praktisch-klinischen und einem theoretischen Teil und wird von den drei Mitgliedern der Anerkennungskommission durchgeführt.

1. Praktisch-klinischer Teil: Dieser Teil des Anerkennungsverfahrens wird in einem von der DGSM hierfür speziell akkreditierten Schlaflabor vorgenommen. Gegenstand ist der Nachweis eingehender Fähigkeiten im Einsatz von somnologisch diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen. Der klinisch-praktische Teil kann ebenfalls durch die erfolgreiche Teilnahme an einem hierfür durch die DGSM anerkannten Kurs erbracht werden.
2. Theoretischer Teil: Gegenstand dieses Teiles des Verfahrens ist der Nachweis über Kenntnisse der im Stoffkatalog aufgeführten Wissensgebiete. Das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens wird dem Antragsteller in unmittelbarem Anschluss mitgeteilt. Wird der Termin zum Anerkennungsverfahren unentschuldigt nicht wahrgenommen, gilt es als nicht bestanden.

3.5. Protokoll

Über die Anträge auf Erteilung des Qualifikationsnachweises, die Durchführung des Anerkennungsverfahrens und das Ergebnis werden schriftliche Aufzeichnungen geführt, die auf Antrag eingesehen werden können.

3.6. Wiederholungsverfahren

Die Prüfung kann in jedem Einzelteil maximal zweimal wiederholt werden. Die Anerkennungskommission bestimmt die dazu notwendigen inhaltlichen und zeitlichen Voraussetzungen. Zwischen erster Prüfung und letzter Wiederholung dürfen maximal 4 Jahre liegen.

3.7. Widerspruch

Der Antragsteller kann gegen den Entscheid der Anerkennungskommission beim Vorstand der DGSM innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen.

3.8. Urkunde

Über das erfolgreich durchgeführte Anerkennungsverfahren wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Vorstand der DGSM und dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission unterschrieben wird.